Autobahndirektion Nordbayern Nürnberg, 07.10.2020

Bekanntmachung

BAB A 3 Nürnberg – Regensburg
AK Nürnberg
Bauwerkserneuerung BW 403a (ÜF A 3 über A 9)

hier: Vorarbeiten zur Bauwerkserneuerung

Die Autobahndirektion plant in der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz das o. a. Bauvorhaben. Um die Planung / ~~Baudurchführung~~ ordnungsgemäß vorbereiten zu können, ist es notwendig, auf verschiedenen Grundstücken in der Zeit von der 46. bis zur 50. Kalenderwoche 2020 folgende Vorarbeiten durchzuführen:

Vermessungsarbeiten

Folgende Grundstücke sind betroffen:

Gemarkung Röthenbach a.d.Pegnitz:
447/16, 447/17

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, sie zu dulden (§ 16 a FStrG). Die Arbeiten werden durch Beauftragte der Autobahndirektion durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Landratsamt Nürnberger Land (Waldluststraße 1, 91205 Lauf a.d.Pegnitz) auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Untersuchung wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid der Autobahndirektion Nordbayern vom 07.10.2020 kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 27, 91522 Ansbach

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

gez. Wagner
Baurat

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an den Anschlagtafeln gemäß § 35 der Geschäftsordnung des Stadtrats Röthenbach a.d.Pegnitz vom 07.05.2020

Angeschlagen am: 08. OKT. 2020
Abgenommen am: 14. DEZ. 2020